

---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Insolvenzverfahren

---

**1. Gibt es gesetzliche Höchstfristen, innerhalb welcher Insolvenzverfahren abgeschlossen sein müssen?**

Nein, die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung enthält keine derartigen Bestimmungen (Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 – nachfolgend: InsO). Empirischen Untersuchungen zufolge dauert ein Regelinsolvenzverfahren bei juristischen Personen im Schnitt „vier Jahre, bei natürlichen Personen zwei Jahre. Dazu kommt die zwei- bis dreimonatige Phase der Eröffnungsprüfung. Im Fall von Stiftungen, Genossenschaften oder Unternehmen in der Rechtsform GmbH & Co. KG sind die Verfahren besonders lang. Im Herbst 2009 waren rund 30% der Regelverfahren aus den Eröffnungsjahren 1999 bis 2001 noch nicht beendet.“ (Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Verfahrensdauer der Insolvenzverfahren von Unternehmen, abrufbar unter [http://www.ifm-bonn.org/studien/entwicklungsverlaeufe-von-mittelstaendischen-unternehmen/wachstumsschwellen/studie-detail/?tx\\_ifmstudies\\_detail%5Bstudy%5D=36&cHash=ea192e62a3d954cdda17fe981b418fe1](http://www.ifm-bonn.org/studien/entwicklungsverlaeufe-von-mittelstaendischen-unternehmen/wachstumsschwellen/studie-detail/?tx_ifmstudies_detail%5Bstudy%5D=36&cHash=ea192e62a3d954cdda17fe981b418fe1)).

**2. In welcher Reihenfolge werden Gläubiger, Anteilseigner und Arbeitnehmer abgefunden und auf welcher rechtlichen Grundlage?**

Insolvenzgläubiger ist, wer einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den insolventen Schuldner hat (§ 38 InsO). Die Insolvenzordnung kennt keine darüber hinausgehende Differenzierung verschiedener Gläubigergruppen nach soziologischen Merkmalen oder ihrer Stellung zum insolventen Unternehmen. Eine Rangfolge besteht jedoch bei den unterschiedlichen Ansprüchen insofern, als die Insolvenzordnung bestimmte Verbindlichkeiten als vorrangig, andere als nachrangig qualifiziert:

- **Vorweg** sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen „Masseverbindlichkeiten“ – das sind Verbindlichkeiten, die in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden, etwa weil sie erst nach Eintritt der Insolvenz entstanden sind – aus der Insolvenzmasse zu berichtigen (§ 38 InsO). Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten in diesem Sinne zählen Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in

anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden (ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören), Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen (soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen muss) sowie Verbindlichkeiten aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse (§ 55 InsO).

- Im Rang **nach** den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden gemäß § 39 InsO in folgender Rangfolge (bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge) berichtigt:
  - die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;
  - die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
  - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
  - Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
  - unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

### **3. Gibt es Unterschiede in der Begleichung von Insolvenzforderungen abhängig von der Rechtsform des insolventen Unternehmens?**

Die Insolvenzordnung sieht keine diesbezügliche Differenzierung vor.

\* \* \*